

## Information für die Studierenden der Humanmedizin an der Universität Hamburg

**Abweichend von den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) gelten für die Dauer der pandemischen Lage folgende Regelungen:**

### Krankenpflegedienst:

- alle bis zum **19.04.2020** absolvierten Tage werden anerkannt. Danach ist der Krankenpflegedienst grundsätzlich monatsweise abzuleisten. Ausnahmen hiervon werden in der Sonderregelung auf dieser Homepage veröffentlicht.

### Famulaturen:

- bis zum **19.04.2020** sind **alle** Famulaturen teilbar in Zeiträume von jeweils 15 Tagen.
- Danach sind Famulaturen grundsätzlich in Zeiträumen von mindestens einem Monat abzuleisten. Es ist jedoch zulässig, **eine** Famulatur in zwei Abschnitten von jeweils 15 Tagen zu absolvieren. Die hausärztliche Famulatur ist hiervon ausgenommen.

### Praktisches Jahr (PJ):

In Umsetzung von § 3 Abs. 3 ÄAppO i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zur Abweichung von der ÄAppO bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

- werden Fehlzeiten, die aufgrund einer durch die zuständige Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz angeordneten Quarantäne oder Isolation nicht als Fehlzeiten im Sinne von § 3 Absatz 3 ÄAppO angerechnet;
- können auf Antrag auch darüber hinausgehende Fehltage berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.
- Darüber hinaus können Studierende, die im Mai bzw. November 2020 das PJ beginnen, Fehltage, die aufgrund der Beaufsichtigung eigener Kinder entstehen, direkt am Ende des Tertials nachholen. Für die Notwendigkeit der Beaufsichtigung sind entsprechende Bescheinigungen der geschlossenen Betreuungseinrichtungen vorzulegen. Ausnahmsweise darf für den Zeitraum, in dem die Beaufsichtigung der eigenen Kinder erforderlich ist, von der Ausbildung in Vollzeit auch in die Teilzeit (50 % oder 75 %) gewechselt werden. Die Gesamtdauer verlängert sich entsprechend.